

Amadeu Antonio Stiftung

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Amadeu Antonio Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung der Förderung der Jugendhilfe sowie der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie Projekt und Initiativen, die dem Abs.1 beschriebenen Zweck dienen, durchführt oder solche öffentlicher und als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannter Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Beratung, organisatorische und logistische Hilfestellung oder auf andere zweckdienliche Weise fördert.
- (3) Darüber hinaus soll sich die Stiftung die Dokumentation und Vermittlung von demokratischer Kultur und von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Jugendgewalt zum Anliegen machen.
- (4) Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszweckes Einrichtungen unterhalten, eigene Veranstaltungen (z.B. Workshops, Seminar und dergl.) durchführen, Fortbildungsmaßnahmen konzipieren und durchführen.
- (5) Die Stiftung kann in Einzelfällen bedürftigen Personen Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren.
- (6) Die Stiftung kann insbesondere auch mit finanziellen Zuwendungen verbundene Preise an Personen und Gruppen vergeben. Außerdem kann sie Publikationen herausgeben oder deren Herausgabe fördern und alle der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienlichen Maßnahmen ergreifen.

- (7) Ziel der Stiftung ist auch, die Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zu Grundstockvermögen (Zustiftungen) einzuwerben.
- (8) Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (9) Die Interpretation des in Abs.1 bis 7 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszweckes bildet oder ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus 150.000 € (in Worten: einhundert fünfzigtausend Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen im Rahmen des Absatzes 6 bleiben unberührt. Der Bestand der Stiftung muss gesichert sein.
- (3) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind, (Zustiftungen) wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Zur. Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Solche Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.
- (5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachverwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender

Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Grundstockvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (7) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen darstellen,
 - Öffentlichen Zuschüssen,
 - sonstigen Einnahmen
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Stiftungsmitteln.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat
 2. der Vorstand.Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 15 (fünfzehn) natürliche Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Stiftern berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder gewählt.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 1. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,

4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 5. Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 6. die Änderung dieser Satzung und
 7. die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht das betreffende Mitglied des Vorstandes persönlich betrifft.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (6) Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt. Ausnahmen sind Beschlüsse gemäß § 12 dieser Satzung.
- (7) Über die Ereignisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Verhinderung vom lebensältesten der übrigen Mitglieder vertreten.

- (9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Kosten ersetzt werden.
- (10) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten entsprechend auch für die Vorsitzende.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, kann eines der Mitglieder zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied ggf. nur für die verbleibende Amtszeit der anderen Mitglieder berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vorstandes befugt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er erstellt die Vorlagen für die Beschlüsse des Stiftungsrates, sorgt für deren Ausführung und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindesten einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der und des Arbeitsanfalles in der Stiftung haupt-, neben- oder ehrenamtliche tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 11 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und wenn die Aufgaben und der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich erscheinen lassen, beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u. ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.

- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12

Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Falls durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll oder unmöglich erscheint, ist die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Im Falle der *Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen der Stiftung an die *Freudenberg Stiftung, Freudenberg Str. 2, 69469 Weinheim* zu, die es ausschließlich und unmittelbar für *gemeinnützige Zwecke* im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 13

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche zwingend vorsehen.
- (2) Die Stiftung hat die gesetzlichen vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Genehmigung des Regierungspräsidiums in Karlsruhe. Mit der Genehmigung tritt diese Satzung in Kraft.

Berlin, den November 2016